

Nachsicht und Ermäßigung von Verzugszinsen

Wie hoch ist der Verzugszinsensatz?

Wenn Sie Versicherungsbeiträge nicht zeitgerecht bezahlen, ist die SVA gesetzlich verpflichtet, Verzugszinsen zu verrechnen. Die Höhe dieser Zinsen ist ebenfalls gesetzlich fixiert. Derzeit beträgt der Zinssatz 3,38 %.

Ab wann muss die SVA Verzugszinsen berechnen?

Die SVA schreibt die Beiträge immer für ein Quartal gemeinsam vor. Die vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ende des jeweils zweiten Monats des Quartals (28./29.02., 31.05., 31.08. und 30.11.) fällig. Für die Einzahlung der Beiträge ist eine über die Fälligkeit hinausgehende Einzahlungsfrist von 18 Tagen vorgesehen. Langen die Beiträge bis dahin nicht ein, müssen wir Verzugszinsen berechnen.

Ist die Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen möglich?

Die SVA kann in folgenden Fällen die Zinsen ganz oder teilweise nachsehen:

- ✓ wenn durch die Einhebung der Verzugszinsen in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten gefährdet wären **oder**
- ✓ wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Versicherte seine Beiträge sonst regelmäßig rechtzeitig bezahlt.

Für eine Herabsetzung oder Nachsicht müssen Sie immer einen Antrag stellen. Die SVA prüft dann die Voraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf Nachsicht oder Ermäßigung besteht allerdings nicht.

Achtung: Wir können nur Verzugszinsen nachsehen oder ermäßigen. Ein auch nur teilweiser Verzicht der SVA auf die Beiträge selbst ist nicht möglich.

Wie verhält es sich mit den Beiträgen bei einer Herabsetzung/Nachsicht der Verzugszinsen?

Da die Beiträge selbst nicht nachgesehen/ermäßigt werden können und vermieden werden soll, dass nach der Nachsicht/Ermäßigung weitere Verzugszinsen anfallen, wird eine positive Entscheidung davon abhängig gemacht, dass die Beiträge selbst (inkl. Nebengebühren) grundsätzlich vorweg abgedeckt werden.

Was bedeutet „Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse“?

Diese Voraussetzung für die Nachsicht oder Ermäßigung von Verzugszinsen prüfen wir anhand der aktuellen Einkommensverhältnisse des Versicherten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen. Übersteigen andere Verbindlichkeiten das Einkommen, ist von einer Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse auszugehen. Andernfalls hängt diese Feststellung sehr von den Umständen des Einzelfalles ab.

Ein Indiz für die Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist gegeben, wenn die Einbringung der Beiträge durch die SVA schon seit geraumer Zeit an (entsprechend dokumentierten) sehr schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen scheitert.

Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob die Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der Zahlungsverzug vom Versicherten zu vertreten ist oder eher auf nicht beeinflussbare Umstände zurückzuführen ist (z. B. auf eine Krankheit oder einen Unfall).

Was bedeutet „Kurzfristiger Zahlungsverzug, sonst regelmäßige Beitragszahlung“?

Mit dieser Begründung können Verzugszinsen auf Antrag nachgesehen werden, wenn die Beiträge in den letzten Quartalen rechtzeitig, d. h. bis zum Ende der o. a. Einzahlungsfrist, bezahlt wurden und die Zahlung ausnahmsweise nach Ablauf der Einzahlungsfrist eingelangt ist.